

Konzept zur

# **Förderung der Bichelsee-Balterswiler Vereine**

in Kraft seit 01.01.2025

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
Grundsätze .....	3
1. Allgemeine Bestimmungen .....	4
2. Bedingungen Vereinsförderung .....	4
3. Finanzielle Förderung .....	5
4. Materielle Förderung.....	6
5. Missbrauch.....	6
6. Schlussbestimmungen.....	6
Anhang 1 – Prozess .....	7

### **Hinweis zur Schreibform**

Im vorliegenden Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

## **Einleitung**

Die Vereine und Institutionen bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Bichelsee - Balterswil. Sie tragen erheblich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner bei.

Die Politische Gemeinde Bichelsee-Balterswil (nachfolgend Gemeinde genannt) begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zu einer positiven Entwicklung der Gemeinde und der gesunden Entwicklung der Bevölkerung beitragen. Sie fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Dabei wird der Jugendförderung besondere Bedeutung geschenkt.

Dieses Konzept regelt die Förderung und Unterstützung der Bichelsee-Balterswiler Vereine durch die Politische Gemeinde Bichelsee-Balterswil.

## **Grundsätze**

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er trägt mit finanzieller Unterstützung zu einem fortschrittlichen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Vereinsleben in der Gemeinde Bichelsee-Balterswil bei.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

1. Die Gemeinde fördert die Tätigkeit der Vereine finanziell.
2. Die Gemeinde fördert die Jugendarbeit der Vereine mit einem Jugendförderbeitrag.
3. Die Gemeinde stellt den Vereinen die vorhandene Infrastruktur sowie diverse Dienstleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.

Leistungsempfangende Vereine sind verpflichtet, die Möglichkeiten weiterer Beitragsleistungen von Dritten zu prüfen (z. B. Jugend+Sport, Lotteriefonds, Sponsoring etc.).

Grundsätzlich erfolgt keine indirekte Unterstützung durch Ermässigung bzw. Erlass von Gebühren.

Die Vereine verpflichten sich, die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit und Vereinstätigkeit (Trainer, Material, Lager, Aus- und Weiterbildung, Veranstaltungen etc.) zu verwenden, nicht jedoch für die Verbilligung von Mitgliederbeiträgen oder Elternbeiträgen.

Um den administrativen Aufwand für die Vereine sowie die Gemeinde möglichst gering zu halten werden - wo sinnvoll - entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1. Zweck**

Dieses Vereinsförderungskonzept legt Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an Vereine fest und regelt das Verfahren oder verweist auf weitergehende Bestimmungen.

Zudem zeigt es die materielle Förderung der Vereine auf und dient dazu, Transparenz bei der Vereinsförderung zu schaffen.

### **1.2. Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Konzeptes und die Verteilung der finanziellen Mittel zuständig.

## **2. Bedingungen Vereinsförderung**

### **2.1. Vereinssitz**

Der antragstellende Verein verfügt über Statuten und hat Sitz in der Gemeinde Bichelsee-Balterswil. Vereine, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Bichelsee-Balterswil haben, aber im Vereinsnamen Bichelsee-Balterswil aufführen, können ebenfalls gefördert werden.

Darüber hinaus können Vereine aus der Region im Rahmen der Jugendförderung berücksichtigt werden.

### **2.2. Vereinszweck**

Der Verein hat einen gemeinnützigen, wohltätigen, kulturellen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck. Ein Vereinsbeitritt ist für alle möglich und keine Personengruppen werden ausgeschlossen.

### **2.3. Regelmässigkeit**

Als Verein gilt eine Organisation, welche im kulturellen, gemeinnützigen oder sportlichen Bereich regelmässige Trainings bzw. Proben oder mindestens 4 Veranstaltungen pro Jahr durchführt. Der Verein bietet den Jugendlichen ein geordnetes und regelmässiges Training (Treffen) an und die Möglichkeit (sofern angeboten) Wettkämpfe zu bestreiten.

### **2.4. Ausnahmen**

Spezielle Einzelvereinbarungen mit Vereinen, welche nicht in diesem Konzept erwähnt sind, sind von diesem Konzept nicht betroffen. Diejenigen Vereine, welche über eine solche Einzelvereinbarung verfügen, können trotzdem gemäss diesem Konzept gefördert werden, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen.

### **2.5. Ausschluss**

Das vorliegende Konzept findet im Bereich der finanziellen Förderung keine Anwendung für politische Parteien, Vereinigungen, Interessensgemeinschaften sowie für religiöse Gemeinschaften.

### **3. Finanzielle Förderung**

#### **3.1. Grundbeitrag**

Die Gemeinde stellt den berechtigten Vereinen in der Regel jährlich einen Beitrag zur Verfügung. Voraussetzung für die Ausrichtung eines Grundbeitrages ist die Einreichung der Unterlagen gemäss Ziff. 3.3.

#### **3.2. Jugendförderbeitrag**

Die Gemeinde stellt den berechtigten Vereinen in der Regel auf Antrag jährlich einen Jugendförderbeitrag von CHF 30.- / Kopf zur Verfügung. Die Jugendförderbeiträge bezwecken die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen im Interesse der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, der Volksgesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit, der Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen sowie einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen aus Bichelsee-Balterswil.

Beitragsberechtigt sind jugendliche Mitglieder bis 20 Jahre (Jahrgang), die regelmässig vom Angebot des Vereins Gebrauch machen und einen Jahresbeitrag entrichten. Diese müssen mindestens seit dem 1. Juli des Vorjahres Vereinsmitglied sein. Als Mitgliederbestand gilt jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

#### **3.3. Antrag**

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen beantragt werden. Nachstehend aufgeführte Unterlagen sind vollständig bis jeweils 30. Juni einzureichen.

- Vereinsstatuten, Entschädigungsreglement (erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Protokoll der Vereinsversammlung (jährlich)
- Jahresbericht
- Detaillierte Jahresrechnung und Budget (jährlich)
- Vorstands-, Leiter- und Mitgliederverzeichnis mit Stichtag 31. Dezember (Namen, Vornamen, Adresse, Jahrgang, Eintrittsdatum, Jahresbeitrag)
- Nachweis über Leiteraus- und -weiterbildungen
- Auflistung der geplanten Aktivitäten im laufenden Jahr (Kurse, Lager, Wettkämpfe, Veranstaltungen)

Verspätete oder unvollständige Beitragsgesuche werden nicht berücksichtigt.

#### **3.4. Auszahlung**

Die Auszahlung der Beiträge an die Vereine erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Bichelsee-Balterswil jeweils im Januar des Folgejahres.

#### **3.5. Einmalige Beiträge**

Mittels einmaligen Beiträgen sollen Vereine in diversen Bereichen finanziell unterstützt werden. Der Gemeinderat kann einmalige Beiträge ausrichten für:

- Projekte
- spezielle Anschaffungen
- Anlässe von kommunaler, regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung
- Vereinsjubiläen

Die Kompetenz für die Bewilligung von einmaligen Beiträgen liegt beim Gemeinderat.

Die Vereine stellen jährlich bis 15. August ein Gesuch für einmalige Beiträge für das folgende Jahr.

#### **4. Materielle Förderung**

##### **4.1. Benützung der gemeindeeigenen Infrastruktur**

Den Bichelsee-Balterswiler Vereinen steht die gemeindeeigene Infrastruktur der Politischen Gemeinde (Landhaus-Saal) zur Verfügung. Die Vergabe und die Benützungsgebühren werden durch den Pächter geregelt.

##### **4.2. Dienstleistungen der Gemeinde**

Den Bichelsee-Balterswiler Vereinen stehen Dienstleistungen (NBB-Berichte und –Inserate, Bewilligungen, rechtliche Unterstützung, Ortseingangstafel, ...) der Politischen Gemeinde zur Verfügung. Ausgeschlossen sind Gebühren gemäss Beitrags- und Gebührenordnung BGO.

#### **5. Missbrauch**

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angaben falscher Daten oder Fakten, kann der Gemeinderat die entsprechenden Beiträge streichen oder den Antrag auf Förderbeiträge auf unbestimmte Zeit sperren.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Konzept tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat ab 01.01.2025 in Kraft.

Mit Beschluss Nr. 2024-73 vom 16. September 2024 durch den Gemeinderat Bichelsee-Balterswil genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

## Anhang 1 – Prozess

